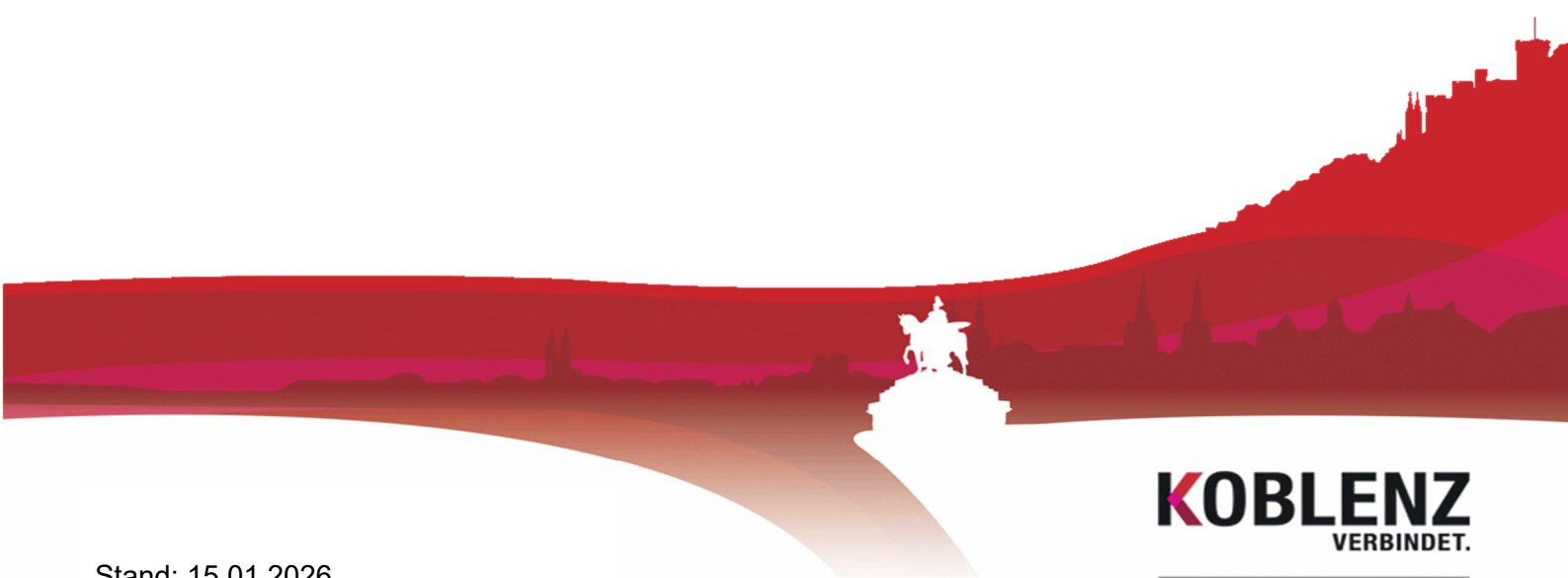


Konzept zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in der Stadt Koblenz

Stand: 15.01.2026



KOBLENZ
VERBINDET.

Jugendamt
Kultur- und
Schulverwaltungsamt

Einleitung:

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27.

Ab August 2026 haben alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung, Bildung und Förderung. Der Fokus liegt gemäß Gesetz auf einer Ganztagesförderung und nicht nur Betreuung. In den Folgejahren wird der Anspruch auf die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Kindern der ersten bis vierten Klasse der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zusteht.

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll die Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita für viele Familien entsteht, wenn Kinder eingeschult werden. Kinder im Grundschulalter haben dann einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Ganztagsbetreuung im Umfang von acht Zeitstunden an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeiten werden angerechnet.

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und gilt auch in den Ferien, dabei können Länder eine Schließzeit von maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht. Eltern können frei wählen, ob und in welchem Umfang sie ein Angebot der ganztägigen Bildung und Betreuung wahrnehmen wollen.

Das nachfolgende Konzept soll die Basis für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung in Koblenz abbilden. Es versteht sich als lebendes Konzept, welches sukzessive ausgebaut und weiterentwickelt werden soll.

Die Konzeptionierung entsteht in dezernatsübergreifender Zusammenarbeit zwischen den Ämtern 10/Amt für Personal und Organisation, 51/Jugendamt sowie 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt. Der Fokus der Umsetzung liegt auf der Erfüllung des Anspruchs zum 01.08.2029 wenn alle Klassenstufen erfasst sind.

In Abstimmung mit der Bürgermeisterin Ulrike Mohrs und dem Kulturdezernenten Ingo Schneider werden folgende Zuständigkeiten vergeben:

Amt 10:	Koordination des Gesamtprojektes
Amt 40:	Federführung inhaltliche Umsetzung für die Schulzeit
Amt 51:	Federführung inhaltliche Umsetzung in der Ferienzeit

I. Beschreibung der Ist-Situation bis zum Schuljahr 2025/ 2026

1. Schulzeit:

Die Stadt Koblenz ist Schulträger von insgesamt 25 Grundschulen, wovon bereits 10 als Ganztagschule ausgebaut sind. Die Ganztagschulen decken den erforderlichen Ganztagsanspruch montags bis donnerstags (8-16 Uhr) ab.

An 15 Grundschulen, die nicht Ganztagschule sind, gibt es das Angebot der „Betreuenden Grundschule (BGS)“. Hierbei wird ein Betreuungsumfang bis 14:00 Uhr Mo-Fr von städtischen Mitarbeitern und einem freien Träger abgedeckt.

Qualitativ handelt sich bei dem bisherigen BGS-Angebot um eine reine Betreuung, wobei der Fokus auf der Beaufsichtigung der Kinder liegt. Pädagogisch angeleitete Spiel- und Lernangebote sind hierin nur teilweise enthalten.

Die BGS galt bisher als freiwillige Leistung. Mit Inkrafttreten des GaFöG ändert sich dies insoweit, wie bereits oben dargestellt, dass Schulkinder bis in die 4. Klassenstufe einen subjektiven Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung haben. Nach Auffassung des hiesigen Rechtsamtes ist der Erhalt und Ausbau bereits bestehender Kapazitäten der BGS daher dringend erforderlich und die BGS den Pflichtaufgaben zuzuordnen.

An 5 Grundschulen wird das BGS-Angebot durch freie Träger ergänzt und bietet ein Betreuungsangebot bis 16:00 Uhr, welches grundsätzlich den Anforderungen des GaFöG entspricht. Diese Angebote der erweiterten Betreuung sollen zunächst, bis zum Endausbau des GaFöG 2029, weiter Bestand haben.

Finanzierung der BGS bis 14 Uhr im Haushalt 2025:

Aufwendungen		Einnahmen		Städt. Anteil
Dienstleister (Kath.Familienbildungsstätte)	876.000 €	Landeszuschuss*	182.000 €	
Städtisches Personal	200.000 €	Elternbeiträge**	418.000 €	
	1.076.000 €		600.000 €	476.000 €

* Pauschale pro Gruppe (aktuell 117 Gruppen á 1950 SuS)

** Elternbeitrag (z.Zt. 1. Kind 25,00 € ab 2025/2026)

2. Ferienzeit:

Es bestehen derzeit vielfältige Ferienbetreuungsmaßnahmen, die von den freien Jugendhilfeträgern sowie den Koblenzer Vereinen im Rahmen der Jugendarbeit angeboten werden. Die Angebote erstrecken sich über alle Ferien.

Hierfür gewährt die Stadt Koblenz als öffentlicher Jugendhilfeträger Zuschüsse nach den Richtlinien der Stadt Koblenz zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit. Darüber hinaus werden größere Ferienfreizeitmaßnahmen mit einem institutionellen Zuschuss ge-

fördert. Ergänzt werden die vorgenannten Angebote durch Ferienmaßnahmen der städtischen Jugendarbeit. Im Jahr 2024 konnten so insgesamt rund 1.500 Kinder die Betreuungsangebote in Anspruch nehmen.

Im städtischen Haushalt 2025 sind Fördermittel für Ferienfreizeiten der freien Träger in Höhe von insgesamt rund 174.000 € eingeplant sowie eine Landeserstattung i.H.v. rund 25.000 €.

II. Bedarf:

1. Schulzeit:

Zur Sicherstellung des GaFöG-Anspruchs ist der Ausbau der bestehenden Angebote notwendig. Ziel ist es, eine Betreuungsabdeckung von 75% zu erreichen. Ausgehend von rund 3.200 Schülerinnen und Schülern (4.000 abzüglich der Teilnehmenden an der Ganztagschule von 800) ergibt sich für alle vier Klassenstufen ab dem Jahr 2029/2030 ein Ganztagsbetreuungsbedarf für 2.400 Schülerinnen und Schüler.

Notwendige Anpassungen:

- Bei den 10 Ganztagschulen ist die Ergänzung um ein Betreuungsangebot inklusive Mittagessen an Freitagen notwendig.
- Bei 10 weiteren Grundschulen ist die Ausweitung des Betreuungszeitraumes bis 16:00 Uhr erforderlich.
- Bereits bestehende erweiterte Angebote an fünf Grundschulen sollen weiter Bestand haben. Wir sind bestrebt kooperativ mit freien Trägern zu arbeiten.

2. Ferienzeit:

In Umfragen zur Bedarfserhebung haben insgesamt 60 % der Eltern einen Bedarf an Ferienbetreuung angemeldet. Davon ausgehend, dass alle auch tatsächlich einen Betreuungsplatz benötigen, liegt der Bedarf bei 2.320 Betreuungsplätzen. Die Anzahl bezieht sich hierbei auf alle Grundschuljahrgänge ab dem Jahr 2029/2030.

Bei gestaffelter Einführung des Ganztagsförderungsanspruches ergibt sich für die 1.Klassenstufen im Start-Schuljahr 2026/2027 ein zusätzlicher Bedarf von rund 300 Betreuungsplätzen. Ziel ist, mit dem Startangebot auch eine belastbare Bedarfsanalyse vornehmen zu können. Über eine direkte Evaluation der Angebote sollen Bedarfe für die folgenden Jahre formuliert werden, um die Angebotsstruktur im Sinne einer „familienfreundlichen Stadt“ entsprechend anzupassen.

III. Umsetzung GaFöG in der Schulzeit (Amt 40)

Das Umsetzungsziel ist ein qualitativ ansprechendes Angebot im Sinne des Ganztagsförderungsgesetzes für alle Kinder an allen Grundschulen. Dafür sind bauliche aber auch pädagogische Anpassungen notwendig.

1. Bauliche investive Maßnahmen:

Die räumlichen Kapazitäten an den Schulen und Horten sind größtenteils ausgeschöpft, so dass der Rechtsanspruch an einigen Standorten nur erfüllt werden kann, wenn zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen werden.

An den Grundschulstandorten Karthause-Nord (Am Löwentor), Moselweiß und Wallersheim sollen mit den Basismitteln GaFöG (3,4 Millionen) die baulichen Voraussetzungen für eine Ganztagesbetreuung geschaffen werden. Der Stadtrat hat am 16.11.2023 bzw. 13.12.2024 entsprechende Beschlüsse gefasst. Die notwendigen baulichen Anpassungen erfolgen bedarfsgerecht und sukzessive an den verbleibenden Standorten in den folgenden Jahren.

2. Pädagogische Umsetzung des GaFöG Anspruchs

Die Notwendigkeit eines flächendeckenden Angebots von pädagogischer Förderung aller Kinder durch qualitativ hochwertige Förderangebote ergibt sich aus dem Ganztagsförderungsgesetz. Allen Schülerinnen und Schülern kommt eine bedürfnisorientierte Förderung und sinnvolle Gestaltung der unterrichtsfreien Zeit zu Gute. So können zum einen Benachteiligungen, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen präventiv begegnet werden und zum anderen werden bereits in der Grundschule die Grundsteine für die weiterführende Schule gelegt. Die Kinder können in einem Lernraum frei von Bewertungskriterien ihre Stärken entwickeln und Freude am Lernen erfahren.

Ähnlich einer Ganztagsschule soll die pädagogische Förderung und Gestaltung des Nachmittags einem Förderkonzept folgen. Die ganzheitliche pädagogische Förderung täglich von 12-16h zeichnet sich durch eine enge Verzahnung zwischen Unterricht und Nachmittagsbetreuung aus. Es findet durch differenzierte Unterrichtsangebote eine individuelle Lernförderung sowie durch projektbasiertes Lernen eine gezielte Kompetenzförderung statt. Neben einer intensiven Elternarbeit und einer engen Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern werden inklusive Konzepte für Schüler mit besonderem Förderbedarf angeboten. Die vollständige Umsetzung dieser Ziele wird für 2029 angestrebt.

IV. Umsetzung GaFöG in der Ferienzeit (Amt 51)

Die Jugendarbeit ist in den Zeiten der Schulferien von besonderer Bedeutung. Die Ferienzeit schafft für Kinder Raum für Erholung sowie für Selbstorganisation und kann nach den individuellen Interessen, Bedarfen und Wünschen der Kinder gestaltet werden. Die Angebote der Jugendarbeit stellen dabei einen wertvollen und etablierten Beitrag dar, um auf diese Bedarfe einzugehen. In den Zeiten der Schulferien sollen daher - zusätzlich zu den bereits vorgesehenen rechtsanspruchserfüllenden Angeboten der Schulen, der Tageseinrichtungen und ihrer Kooperationspartner - Angebote der öffentlichen Träger und der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe unmittelbar rechtsanspruchserfüllend wirken.

Ein Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Änderung des SGB VIII, Beschluss vom 13. Juni 2025 sieht die ausdrückliche Einbeziehung der Angebote der Jugendarbeit in den Schulferien als unmittelbar rechtsanspruchserfüllend vor (BR-Drs. 208/25). Diese Initiative wurde von der Bundesregierung mit einem eigenen Gesetzesentwurf vom 10.12.2025 (BT-Drs. 21/3193) aufgenommen.

In den Herbstferien des Jahres 2026 werden vom 05.10. bis einschließlich 14.10.2026 bis zu 300 neue Plätze in Ferienbetreuungsangeboten geschaffen. Die übrigen Herbstferientage sowie die Weihnachtsferien vom 23.12. - 31.12.2026 sind über die Schließtage (insgesamt 8 Tage) abgedeckt. Die Angebote umfassen eine achtstündige Betreuung inklusive Mittagessen.

In einer ersten Testphase werden die freien Träger der Jugendhilfe, schwerpunktmäßig die kath. Familienbildungsstätte Koblenz, im Jahr 2026 bis zu 300 Plätzen für Erstklässler realisieren. Für die Angebote stehen grundsätzlich unterschiedliche Standorte über das gesamte Stadtgebiet verteilt zur Verfügung, insbesondere: Werk Bleidenberg (Ehrenbreitstein), Spielhaus (Altstadt), Grundschule Metternich, Grundschule Rübenach, Grundschule Wallersheim, JuBüZ/Karthause, Grundschule Pfaffendorfer Höhe, Grundschule Neuendorf, Grundschule Lützel und Grundschule Goldgrube. Welche Standorte konkret genutzt werden, hängt von den Anmeldungen ab. Sollte die Nachfrage an einzelnen Standorten zu gering sein, können Zusammenlegungen mit anderen Standorten erfolgen. Erst nach der Anmeldephase wird die konkrete Ausgestaltung der Ferienbetreuung festgelegt.

Das Angebot der kath. Familienbildungsstätte wird sowohl durch Fachkräfte als auch durch Hilfskräfte umgesetzt. Dabei ist ein Personalschlüssel von 1:7 angesetzt. Die Gesamtgruppe sollte pro Standort nicht größer als 28 Kinder sein. Je nach Anmeldeverhalten sind aber auch mehrere Gruppen möglich. Die konzeptionelle Gestaltung liegt bei der Familienbildungsstätte, die durch die jahrelange Gestaltung eigener Ferienprogramme über ein großes Maß an Erfahrung verfügt. Geplant sind Angebote mit verschiedenen Schwerpunkten, bei denen die räumlichen Besonderheiten bedacht und genutzt werden sollen. Die Anmeldungen für das Herbstferienangebot 2026 erfolgt von Februar bis März 2026 über ein Online-Anmeldeportal der Familienbildungsstätte.

Wie für die bisherigen Ferienangebote auch, erheben die Träger einen Elternbeitrag, mit dem auch die Verpflegungskosten abgedeckt sind. Diese Beiträge sind für berechnete Eltern über das Bildung- und Teilhabepaket erstattungsfähig.

Auch das Jugendamt wird ein neues städtisches Ferienbetreuungsangebot in den Herbstferien etablieren. Dadurch soll das abwechslungsreiche Angebot in der Stadt erhalten und gefördert werden.

Die Stadt möchte auch Angebote für Kinder mit Anspruch auf Ganztagsbetreuung anderer freier Träger der Jugendhilfe oder Anbieter, wie beispielsweise Sportvereine fördern. Dazu wird der Förderbetrag i.H.v. 2,50 € pro Kind und Betreuungstag gemäß der städtischen Förderrichtlinie auf 3,50 € angehoben. Zudem sollen zukünftig Angebote mit mindestens zwei, statt bisher drei Betreuungstagen förderfähig sein. Die städtische Förderrichtlinie wird noch vor den Herbstferien 2026 entsprechend überarbeitet. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe gegründet.

In der örtlichen Presse und den sozialen Medien wird über den Rechtsanspruch und die bestehenden Ferienangebote informiert. Die betroffenen Familien werden gezielt per Sdui-App angesprochen.

Da es sich um ein völlig neues Angebot in Ausgestaltung und Umfang handelt, wird nach der ersten Anmeldephase direkt eine Bedarfsanalyse für die kommenden Jahre durchgeführt. Danach soll mit der Planung der Angebote für das Jahr 2027 begonnen werden.

V. Finanzierung

Finanzierungsbausteine für die Umsetzung nach dem GaFöG:

- Fördermittel für investive Maßnahmen nach dem Ganztagsfinanzierungshilfegesetz (GaFinHG) i.V.m. der Förderrichtlinie-Basismittel
- Betriebsmittel nach § 4 des GaFöG
- Landesförderung „Betreuende Grundschule“
- Elternbeiträge
- Kommunalen Anteil

1. Investive Kosten für die bauliche Umsetzung:

Die Kosten für den Ausbau der Grundschulstandorten Karthause-Nord (Am Löwentor, Z401138), Moselweiß (Z401140) und Wallersheim (Z401141) belaufen sich voraussichtlich auf 6,2 Mio. €. Das Land fördert die Projekte aus Mitteln Förderrichtlinie-Basismittel i.H.v. rund 3,4 Mio. €. Somit sind rund 2,7 Mio. € aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.

Im Nachtragshaushaltplan 2025/ Haushaltsplan 2026 sind entsprechende Haushaltsmittel etatisiert.

2. Konsumtive Anteile: Betreuungskosten in der Schulzeit (Schuljahr 2026/2027 BGS und GaFöG)

Aufwendungen		Erträge		Städt. Anteil
Dienstleister BGS (kath.Familienbildungsstätte)	767.000 €	Landeszuschuss BGS*	190.000 €	
		Elternbeiträge BGS ***	440.000 €	
Dienstleister GaFöG	250.000 €	Landeszuschuss Ga-FöG	0 € für Schuljahr 2026/ 2027	
		Elternbeiträge Ga-FöG****	Abhängig von Anmeldezahlen, derzeit nicht bezifferbar	
Städtisches Personal	200.000 €			
	1.217.000 €		630.000 €	587.000 €

* Pauschale pro Gruppe (aktuell 117 Gruppen á 1950 SuS)

** Elternbeitrag (z.Zt. 1. Kind 25,00 €)

*** 50 € 12-16 Uhr

**** Elternbeitrag pro Kind siehe Anlage 1

Im Etat 2026 sind im Produkt 2111 „Grundschulen“ die entsprechenden Aufwendungen und bezifferbaren Erträge (siehe obige Tabelle) eingeplant. Hinsichtlich der Kostenentwicklung in den kommenden Jahren kann auf die Anlage 2 verwiesen werden.

3. Konsumtive Anteile: Mittagsverpflegung (MV)

Die Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) erfolgt in Anlehnung an die bestehende Organisation der Mittagsverpflegung für Ganztags Schülerinnen und -schüler. Der derzeitige monatliche Elternbeitrag für ein Ganztagskind beträgt 53 € (Erhöhung vom 13.12.2024 für das Schuljahr 2025/ 2026) bei einer Versorgung von Montag bis Donnerstag.

Aufgrund des GaFöG-Anspruchs ist die Mittagsverpflegung künftig auch freitags sicherzustellen. Daraus ergibt sich ein voraussichtlicher monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 66 € pro Kind.

Aufgrund der Einführung des GaFöG wurden im Produkt 2431 „Schulartübergreifende Maßnahmen“ zusätzlich 100.000 € für die Mittagsverpflegung im Etat 2026 eingeplant, somit ergibt sich ein Gesamtbetrag für die Mittagsverpflegung im Zusammenhang mit BGS und GaFöG von 1,6 Mio. €.

4. Konsumtive Anteile: Ferienzeit

Im Produkt 3621 - Jugendarbeit wurden im Haushalt 2026 zusätzlich 110.000 € für die Betreuung nach dem GaFöG in den Herbstferien eingeplant. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Zeile 9: Personal- und Versorgungsaufwendungen:
50.000 Euro für Honorar- und Aushilfskräfte
- Zeile 12: Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen:
60.000 Euro als Zuwendung für freie Träger (in erster Linie die katholische Familienbildungsstätte)

Die tatsächliche Höhe der Kosten ist abhängig von der Zahl der Anmeldungen.

Anhang:

Anlage 1: Betreuungs- und Verpflegungsmodule

Anlage 2: Darstellung voraussichtliche Entwicklung Betreuungskosten und Zuschüsse BGS/ GaFöG

Anlage 1: Betreuungs- und Verpflegungsmodule

Betreuungsmodule								
				Form	Zeit	Dauer	Kosten pro Monat/Kind	Sozialstaffelung
neu fürs erste Schuljahr ab 01.08.2026				GaFöG	Mo-Fr 12-16 Uhr	bis 4 Stunden	50 €	50/32/24
				GaFöG	Mo-Fr 12-14 Uhr	bis 2 Stunden	25 €	25/16/12
				GaFöG GTS SuS	Fr 12-16 Uhr	bis 4 Stunden	5 €	
				Das Modul bis 14Uhr wird in der Übergangszeit bis zum 01.08.2030 angeboten				
alle anderen GrundSuS ab 01.08.2026				BGS	Mo-Fr 12-14Uhr	bis 2 Stunden	25 €	wie bisher
				GTS	Fr 12-14Uhr	bis 2 Stunden	5 €	analoge Anwendung
Mittagsverpflegung bei Betreuung bis 16 Uhr								
neu fürs erste Schuljahr ab 01.08.2026				MV GaFöG	Mo-Fr		66 €	Teilnahme BuT
alle anderen GrundSuS ab 01.08.2026				MV GaFöG GTS	Fr		13 €	Teilnahme BuT
Grundlage Beteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten an der MV gemäß Haushalt 2026, Ratsbeschluss vom 12.12.2025, S.480 Produktkennziffer 2431 Zeile 5 und 10								
BuT: Bildung und Teilhabe, Eltern der teilnehmenden Schüler sind von der Leistung des Elternbeitrags befreit.								
Dieser Personenkreis bezieht etwa Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Asylbewerberleistungsgesetz								

Anlage 2: Darstellung voraussichtliche Entwicklung Betreuungskosten und Zuschüsse BGS/GaFöG

Schuljahr	BGS	Landeszuschuss BGS	GaFöG	Betriebsmittel* (Landeszuschuss GaFöG)
2026/2027	767.000 €	190.000 €	250.000 €	0 €
2027/2028	567.000 €	190.000 €	500.000 €	?
2028/2029	367.000 €	190.000 €	750.000 €	?
2029/2030	167.000 €	190.000 €	1.000.000 €	?
2030/2031	0 €		1.000.000 €	?

Der Landeszuschuss wird durch verringerte Anzahl an BGS-Gruppen nach unten korrigiert werden.

* Betriebsmittel nach § 4 GaFöG:

Der Bund beteiligt sich gemäß § 4 Absatz 1 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes vom 9. Dezember 2020 mit einem Betrag von maximal 3,5 Milliarden mit einer Förderquote von höchstens 70 Prozent, die Länder beteiligen sich mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der nach § 3 förderfähigen Ausgaben eines Landes im Sinne von Artikel 104c des Grundgesetzes. Die Eigenmittel der freien Träger können auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden, soweit der verbleibende Anteil des Landes am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils mindesten 10 Prozent beträgt.

Am 25.09.2025 hat der Städtetag RLP darüber informiert, dass das Land 2026 keine Betriebsmittel an die Kommunen weiterleiten wird. Für die kommenden Jahre ist die Entscheidung noch offen.